

Allgemeine Geschäftsbedingungen **- Unternehmer -**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge über den Verkauf und die Lieferung von Möbelstücken der Firma SENSE FOR TRENDS, die der Inhaber Herr Joachim Heß, im nachfolgenden „Auftragnehmer“, mit einem Unternehmer, im nachfolgenden „Auftraggeber“, abschließt.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, insoweit ihnen durch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 2 Zahlungen und Preise

- (1) Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise. Die Verpackungskosten betragen 2 Prozent des Warenwertes. Die Preise für die Lieferung der Möbelstücke werden gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für die gesetzliche Mehrwertsteuer, insoweit der Auftraggeber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- (2) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (3) Vorbehaltlich abweichender individualvertraglicher Vereinbarungen zwischen den Parteien werden nur Vorkasse und Nachnahme als Zahlungsmittel akzeptiert. Vereinbarungen über Zahlungsmittel bedürfen der Schriftform.
- (4) Bei der Zahlung per Nachnahme fallen zusätzliche Gebühren an.
- (5) Die Aufrechnung mit einer Forderung des Auftraggebers ist ausgeschlossen, insoweit die zur Aufrechnung gestellte Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3 Lieferbedingungen

- (1) Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber vor oder bei der Vergabe des Auftrags gezeigten Mustern oder Abbildungen sowie Katalogen, gegebenenfalls auch Abweichungen zu Möbelstücken aus früheren Lieferungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen, handelsüblich und dem Auftraggeber zumutbar sind.
- (2) Die Lieferung erfolgt zu dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Termin. Liefertermine gelten stets nur als ungefährer Termin, es sei denn, ein Fixtermin wurde zwischen den Parteien explizit vereinbart oder vom Auftragnehmer ausdrücklich zugesichert.
- (3) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Erfüllung des restlichen Auftrags sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

- (4) Von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen bei dem Auftragnehmer oder bei dessen Lieferanten führen, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die zu erwartende Lieferverzögerung und deren Gründe unverzüglich informieren.
- (5) Bei der Lieferung muss der Lieferort mit den üblichen Mitteln eines Möbeltransportes, also insbesondere mit einem Lastkraftwagen, erreichbar sein.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Möbelstücke durch den Auftraggeber verbleiben diese im Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Möbelstücke keinem Dritten zu überlassen und tritt hiermit etwaige Herausgabeansprüche gegen den Dritten bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Möbelstücke an den Auftragnehmer ab.
- (3) Vor Übergang des Eigentums an dem Möbelstück auf den Auftraggeber ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet.

§ 5 Haftung

- (1) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- (2) Hiervon ausgenommen sind solche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Ebenso haftet der Auftragnehmer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch ihn, einen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (4) Ferner bleibt von dem Ausschluss in Absatz 1 die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, unberührt. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt es sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Die Vorschriften in Absatz 1 bis 4 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber entsprechende Ansprüche direkt gegenüber diesen geltend macht.

§ 6 Erfüllungsort und Gefahrübergang

- (1) Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis, ist – soweit nichts anderes bestimmt ist – Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Möbelstücks (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- (3) Verzögert sich die Lieferung infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf diesen über, an dem der Auftragnehmer versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Möbelstücke pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Gesetzlich vorgesehene Rügeobliegenheiten des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (2) Auf Verlangen des Auftragnehmers sind beanstandete Möbelstücke frachtfrei an diesen zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Auftragnehmer die Kosten des günstigsten Versandwegs; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil das Möbelstück sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, die aufgrund natürlicher Abnutzung entstanden sind oder in dem unsachgemäßen Gebrauch oder der unsachgemäßen Behandlung des Möbelstücks durch den Auftraggeber gründen, sind ausgeschlossen.
- (4) Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für farbliche oder sonstige Abweichungen zu Produktabbildungen, insoweit diese drucktechnisch bedingt sind. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

§ 8 Geheimhaltungsvereinbarung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordene oder anvertraute Informationen über die Entwicklung und das Design der Möbelstücke des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich aller in Frage kommenden gewerblichen Schutzrechte.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm überlassene Dokumente und Informationen im Sinne von Absatz 1 nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu vernichten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam und rechtsverbindlich. An Stelle der unwirksamen Punkte gelten – soweit vorhanden – die gesetzlichen Vorschriften.